Beilage
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
vom 09.07.2024

Weitergewährung der Rahmenzulage für Tarifbeschäftigte und des Rahmenzuschlags für Beamtinnen und Beamte in Dienststellen mit intensivem Publikumsverkehr

I. Gutachten

Mit POA-Beschluss vom 18.02.2020 wurde im Rahmen der Serviceoffensive 2020 unter anderem die befristete Gewährung einer Rahmenzulage für Tarifbeschäftigte und eines Rahmenzuschlags für Beamtinnen und Beamte in den publikumsintensiven Fachdienststellen Einwohneramt (EP) – jetzt Bürgeramt Mitte (BAM) –, Ordnungsamt (OA), Standesamt (StN) – jetzt BAM – und den Bürgerämtern (BA/NOS) ab 01.01.2021 befristet bis 31.12.2022 beschlossen.

Mit POA-Beschluss vom 18.10.2022 wurde die Weitergewährung der Rahmenzulage für Tarifbeschäftigte bzw. des Rahmenzuschlags für Beamtinnen und Beamte befristet bis 31.12.2024 verlängert. Außerdem wurde entschieden, dass ab 01.01.2023 auch innerhalb der Dienststellen Sozialamt (SHA), Jugendamt (J) und Jobcenter Nürnberg Stadt (JCN) eine Rahmenzulage bzw. ein Rahmenzuschlag gewährt werden kann.

(Kumulative) Voraussetzungen für die Gewährung der Rahmenzulage / des Rahmenzuschlags bei der Stadt Nürnberg sind:

- Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- Ausgleich für Mitarbeitende mit erschwerten Rahmen- und Arbeitsbedingungen[1]
- Dauerhafter Einsatz im Parteiverkehr mit direktem Bürgerkontakt (Face-to-face, ausgenommen telefonisch und online) in Dienststellen mit überdurchschnittlich hohem Kundenaufkommen
- Direkter Kundenkontakt umfasst mind. 50% der individuellen Arbeitszeit
- Die Mitarbeitenden nehmen die Aufgaben des Parteiverkehrs wahr
- Tätigkeiten bis inkl. EGr. 9a TVöD bzw. bei Beamtinnen und Beamte der 2. Qualifikationsebene (bis BGr. A9 BayBesG)

Sind die o.g. Voraussetzungen erfüllt, erhalten Tarifbeschäftigte bis Eingruppierung in EGr. 8 TVöD eine Zulage i.H.v. 150 € brutto monatlich, bei Eingruppierung in EGr. 9a TVöD 75 € brutto monatlich. Beamtinnen und Beamte erhalten in den Besoldungsgruppen BGr. A6 - A8 BayBesG 100 € brutto und in BGr. A9 BayBesG 50 € brutto monatlich[2].

[1] Einsatzbereiche sind insbesondere durch eine täglich hohe Anzahl von unmittelbaren und wechselnden Kontakten mit Bürgern, belastenden Arbeitsbedingungen, konfliktreichen Entscheidungen sowie Sprachbarrieren im prägendem Umfang gekennzeichnet

[2] Gem. Art. 60 Abs. 2 Satz 1 BayBesG darf der Zuschlag monatlich 10 v.H. der ersten Stufe des Grundgehalts (Anfangsgrundhalt) der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Zuschlag dürften zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Die relevanten Stellen wurden anhand von aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen von DiP gemeinsam mit den beteiligten Dienststellen auf Basis der oben beschriebenen Kriterien und Voraussetzungen konkret benannt und im Stellenplan durch einen Stellenvermerk „R (Rahmenzulage/Rahmenzuschlag)“ gekennzeichnet.

Aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen sind abschließende Aussagen zur Bewertung der Effekte der Zulagengewährung, insbesondere im Hinblick auf die Verweildauer in Parteiverkehrsbereichen bzw. die Fluktuation aus diesen Bereichen, zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Aufgrund der weiterhin sehr hohen Arbeitsbelastung und der nach wie vor hohen Personalfluktuation sowie dem Arbeitskräftemangel hat sich die Situation in den publikumsintensiven Fachdienststellen grundlegend nicht verbessert. Eine Verlängerung der Rahmenzulage bzw. des Rahmenzuschlags wird daher dringend empfohlen. Es wird deshalb vorschlagen, die Rahmenzulage sowie - vorbehaltlich der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - den Rahmenzuschlag bis 31.12.2028 weiterhin zu gewähren und zum Ende dieses Zeitraums eine Evaluation vorzunehmen. Dies kann auch den Wegfall der Rahmenzulage / des Rahmenzuschlags bedeuten.

Mit Schreiben vom 23.01.2020 hat das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen eines Modellprojekts der Landeshauptstadt München sowie der Stadt Nürnberg das Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) an Beamtinnen und Beamte in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022 erteilt. Mit Schreiben vom 09.06.2022 wurde im Hinblick auf das pandemische Geschehen der Modellzeitraum bis 31.12.2024 verlängert. Eine Verlängerung der Genehmigung über den 31.12.2024 hinaus wurde seitens der Stadt Nürnberg sowie der Landeshauptstadt München mit Unterstützung des Bayerischen Städtetags bereits beim zuständigen Ministerium angefragt. Eine Rückmeldung diesbezüglich steht aktuell noch aus.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rahmenzulage sowie den Rahmenzuschlag - vorbehaltlich der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - bis 31.12.2028 weiter zu gewähren und die anspruchsberechtigten Stellen entsprechend den beschlossenen Voraussetzungen fortzuschreiben.

2. Die Zahlung der Rahmenzulage bzw. des Rahmenzuschlags kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn

 a) durch einen die Stadt Nürnberg bindenden Tarifvertrag oder eine tarifliche Entgeltordnung bzw. durch besoldungsrechtliche Änderungen die durch die Rahmenzulage/den Rahmenzuschlag begünstigten Beschäftigten spezielle Einkommensverbesserungen (lineare Einkommensverbesserungen bleiben außer Betracht) erhalten oder

 b) der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung dieser Zulage bzw. das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sein Einverständnis zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen rechtsverbindlich widerruft oder

 c) wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern oder

 d) wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Rahmenzulage / des Rahmenzuschlags aufgrund geänderter Aufgaben oder Rahmenbedingungen entfallen.

II. Herrn Ref. I/II

III. GPR

IV. PA

V. Ref. I/II - POA

Nürnberg, 29.05.2024
Personalamt

(26 62)

Abdruck an:
Herrn BDR
Ref. V
DiP
PR OBM
PR Ref. V
PR JCN